

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Ausserstreitsache der betroffenen Verbandsperson **A**** Foundation** (beendet), FL-*****, sowie der Antragstellerin B****, *****, vertreten durch *****, als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch *****, und der Antragsgegner 1. C****, *****, und 2. D****, *****, beide vertreten durch *****, wegen „Bestellung eines Beistandes sowie Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften“, über den Revisionsrekurs der Antragsgegner gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.03.2024, 06 HG.2023.143, ON 37, mit dem u.a. der Rekurs der Antragsgegner C**** und D**** vom 23.10.2023, ON 18, gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 28.09.2023, 06 HG.2023.143, ON 6, sowie deren Rekursbeantwortung vom 20.11.2023, ON 26, zurückgewiesen wurden, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird dahin F o l g e gegeben, dass der angefochtene Beschluss ON 37, soweit damit der Rekurs der Antragsgegner C**** und D**** ON 18 sowie deren Rekursbeantwortung ON 26 zurückgewiesen wurden, einschliesslich der darin enthaltenen Entscheidungen über die Kosten a u f g e h o b e n und die Rechtssache insoweit an das Fürstliche Obergericht zur (mit Bezug auf ON 26 allenfalls nur im Kostenpunkt) neuerlichen Entscheidung über diese beiden Schriftsätze unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund a u f g e t r a g e n wird.

Die Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Die betroffene Verbandsperson war eine seit 01.10.2019 beim Handelsregister zur Register-Nr. FL-**** hinterlegte privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, als deren Mitglieder des Stiftungsrates E**** (bis 24.05.2022) sowie C**** und D**** (bis zur Beendigung) fungierten.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 24.05.2023 zu 07 KO.2023.107-5 wurden ein von den Stiftungsräten gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Stiftung

mangels eines voraussichtlich hinreichenden Vermögens zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens abgewiesen und die Löschung der Stiftung beim Amt für Justiz (Handelsregister) angeordnet. Die Beendigung der Stiftung mit 24.05.2023 wurde am 13.07.2023 ins Handelsregister eingetragen.

Soweit ist der Sachverhalt derzeit nicht strittig.

2. Die *Antragstellerin* B**** brachte am 20.09.2023 beim Erstgericht die Anträge „auf Bestellung eines Beistandes sowie Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften, auf Verfahrenshilfe und auf Verlängerung der Zahlungsfrist der Gerichtsgebühren“ ein. Dazu brachte sie kurz zusammengefasst vor, dass nach den Beistatuten der Stiftung vom 26.09.2019 in § 2 b) bb) für den Fall der Scheidung der Ehe zwischen D**** und der Antragstellerin vorgesehen gewesen sei, dass – wenn die Scheidung von der Antragstellerin ausgehe – die Stiftung aufzulösen und der Antragstellerin 50% des Stiftungsvermögens (nach Abzug allfälliger Kosten für die Auflösung) zu übertragen seien. Nachdem die genannte Ehe auf Initiative der Antragstellerin geschieden worden sei, habe sie am 11.01.2021 die Stiftung aufgefordert, die in den Beistatuten für diesen Fall vorgesehene Ausschüttung zu leisten. Bislang habe eine solche Ausschüttung nicht stattgefunden. Auch einer Aufforderung der Antragstellerin an die Stiftung, ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung nachzukommen, habe diese nicht entsprochen.

Es sei unklar, weshalb die Stiftung über kein ausreichendes Vermögen verfügt habe, um die Kosten des

Insolvenzverfahrens zu decken. Überhaupt sei nicht bekannt, welche ausstehenden Verbindlichkeiten zur Zahlungsunfähigkeit der Stiftung geführt hätten. Der Antragstellerin sei auch nicht bekannt, ob die Stiftung statutenkonform liquidiert und das Vermögen versilbert worden bzw. wohin selbiges geflossen sei. Die Antragstellerin könne mangels Informationen nicht nachvollziehen, ob sich der von ihr gehegte Verdacht, das Stiftungsvermögen sei in die Insolvenzmasse des dänischen Insolvenzverfahrens bezüglich D**** geflossen, verwirklicht habe. Daher sei auch weiterhin unklar, ob die Stiftung tatsächlich Gläubiger zu befriedigen gehabt habe.

Diese Tatsachen machten die dringende Notwendigkeit der Einsichtnahme deutlich. Schliesslich sei bereits bei Beendigung der Stiftung eine rechtswidrige Schmälerung des Stiftungsvermögens im Raum gestanden, womit klarerweise auch ein Vermögensnachteil der Antragstellerin einhergehe. Generell habe die Antragstellerin keine Kenntnis vom Stiftungsvermögen. Jene Information wäre allerdings zur – dringend notwendigen – Kontrolle der Tätigkeit des Stiftungsrates unbedingt erforderlich. Diese Notwendigkeit werde nach Auflösung der Stiftung mangels kostendeckenden Vermögens umso wichtiger. Daher sei gemäss Art 141 PGR für die Stiftung ein Beistand zu bestellen. Nach ständiger Rechtsprechung sei ein Informationsanspruch nach Art 142 PGR an den Beistand zu richten.

3. Das *Fürstliche Landgericht* bewilligte mit seinem Beschluss vom 22.09.2023 (ON 3) der Antragstellerin die Verfahrenshilfe im vollen Umfang

gemäss § 64 Abs 1 ZPO. Ihr wurde auch ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer zur Vertretung vor dem Gericht beigegeben. Mit Beschluss vom 28.09.2023 (ON 6) bestellte das Erstgericht für die Stiftung auf Kosten der Antragstellerin mit Rechtsanwältin F**** eine Beiständin gemäss Art 141 PGR. Zu den Aufgaben dieses Beistandes sprach das Erstgericht Folgendes aus:

„Aufgabe des Beistandes ist es, die gelöschte A**** Foundation gegenüber der Antragstellerin sowie gegenüber dem Verwahrer der Stiftungsunterlagen und Geschäftsbücher und/oder dem ehemaligen Verwaltungsrat sowie allfälligen sonstigen Dritten zu vertreten und die vorgebrachten Informationsansprüche der Antragstellerin zu prüfen und ihr gegebenenfalls die gewünschten Auskünfte zu erteile. Dieser möge zu diesem Zwecke, insbesondere, aber nicht ausschliesslich gewährleisten, dass:

a. die Antragstellerin durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Ausnahme der nach dem Sorgfaltspflichtgesetz anzufertigenden Unterlagen Einsicht in alle ihre Geschäftsbücher und Papiere, nämlich in die Statuten, Beistatuten, Reglemente, Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats, Entwürfe und Notizen von Statuten, Instruktionen von weisungsbefugten Personen, Verträge, Korrespondenz, Aufzeichnungen über die Erwägungsgründe aller Beschlüsse des Stiftungsrats, alle Kontoauszüge ab Beginn der Kontobeziehung und über allfällig beendigte Kontobeziehungen, Bankbelege, bankmässige Vermögensbewertungen, Aufzeichnungen und Unterlagen über Tochtergesellschaften inkl. Protokolle der Gesellschafterversammlungen, schriftlich dokumentierte Wünsche, Anweisungen oder letter of wishes der Stifterin und/oder von Begünstigten gegenüber der die Stiftungen verwaltenden Stiftungsräte herstellen kann;

b. die Antragstellerin durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Ausnahme der nach dem Sorgfaltspflichtgesetz anzufertigenden Unterlagen Einsicht in alle ihre Geschäftsbücher und

Papiere, Reglemente, Korrespondenz, Aufzeichnungen über die Erwägungsgründe für Entscheidungen der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltung, alle Kontoauszüge ab Beginn der Kontobeziehung und über allfällig beendigte Kontobeziehungen, Bankbelege, bankmässige Vermögensbewertungen, Aufzeichnungen und Unterlagen über Tochtergesellschaften inkl. Protokolle der Gesellschafterversammlungen, schriftlich dokumentierte Wünsche, Anweisungen oder letter of wishes Einsicht nehmen kann;

c. allenfalls, die Herstellung von Abschriften der eingesehenen Unterlagen durch die ausgewiesenen Rechtsvertreter der Antragstellerinnen vom Inhaber der begehrten Dokumente geduldet wird; in eventuelle dieser die Abschriften selbst herstellt und den ausgewiesenen Rechtsvertretern aushändigt“.

Der Beschluss ON 6 wurde zusammengefasst damit begründet, dass von dem von der Antragstellerin behaupteten und bescheinigten Sachverhalt ausgehend die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes gemäss Art 141 PGR für die Stiftung gegeben seien.

Dieser Entscheidung hat das Erstgericht gemäss Art 44 AussStrG vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt.

4. Den *Antragsgegnern* C**** und D**** wurde am 10.10.2023 Akteneinsicht bewilligt (vgl ON 8 bis 10). In der Folge brachten sie mit ihrem Schriftsatz ON 11 zusammengefasst vor, sie hätten durch ein Schreiben der Beiständin vom 09.10.2023 am 10.10.2023 Kenntnis vom Beschluss ON 6 erlangt. Entgegen Art 38 AussStrG seien die Beschlüsse ON 3 und 6 den Antragsgegnern nicht zugestellt worden, weshalb eine Frist mangels gerichtlicher Zustellung frühestens am 10.10.2023 zu laufen begonnen habe.

Als ehemalige Stiftungsräte der A**** Foundation stellten die Antragsgegner den Antrag, das Landgericht wolle die dem Beschluss ON 6 zuerkannte vorläufige Verbindlichkeit aufheben.

5. Das *Fürstliche Landgericht* hob mit seinem Beschluss vom 18.10.2023 (ON 15) die dem Beschluss ON 6 zuerkannte vorläufige Verbindlichkeit auf.

6. Die *Antragsgegner* brachten am 23.10.2023 einen Rekurs (ON 18) gegen die Beschlüsse des Erstgerichts ON 3 und 6 ein.

7. Die *Antragstellerin* hingegen bekämpfte mit dem am 02.11.2023 (ON 22) eingebrachten Rekurs den Beschluss vom 18.10.2023, ON 15, mit dem die dem Beschluss ON 6 vorläufig zuerkannte Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden war.

Dieser Rekurs wurde den genannten Antragsgegnern als nunmehrige Rekursgegner zur Einbringung einer allfälligen Gegenäusserung zugestellt (ON 25).

8. Die *Antragsgegner* überreichten dazu am 20.11.2023 eine Gegenäusserung (ON 26).

9. Die *Antragstellerin* brachte zum Rekurs ON 18 gegen die Beschlüsse ON 3 und 6 am 28.12.2023 eine Rekursbeantwortung (ON 33) ein.

10. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 21.03.2024 (ON 37) den Rekurs der Antragsgegner gegen die Beschlüsse ON 3 und 6 und deren Rekursbeantwortung ON 26 kostenpflichtig zugunsten der Antragstellerin zurück. Dies wurde kurz

zusammengefasst damit begründet, dass den Antragsgegnern als ehemaligen Stiftungsräten der Stiftung keine Parteistellung im Verfahren über die Bestellung eines Beistandes mit dem Aufgabenkreis laut ON 6 zukomme, weil ihre rechtlich geschützte Stellung durch eine mögliche Erteilung von Auskünften über die Stiftung nicht berührt werde.

11. Die *Antragsgegner C**** und D***** bekämpfen diesen Beschluss ON 37 mit ihrem rechtzeitigen Revisionsrekurs insoweit, als damit der Rekurs ON 18 gegen den Beschluss ON 6 (Beistandsbestellung) und die Rekursbeantwortung ON 26 zurückgewiesen wurden. Als Gründe für den Revisionsrekurs werden unrichtige rechtliche Beurteilung sowie „Gesetz- und Verfassungswidrigkeit“ geltend gemacht.

Die Rechtsmittelausführungen münden in Anträge dahin, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 37 insoweit aufgehoben werde, als damit der Rekurs gegen den Beschluss ON 6 sowie die Rekursbeantwortung ON 26 zurückgewiesen wurden. Abschliessend wird Folgendes beantragt:

„Die Rechtssache wird, soweit aufgehoben, an das Obergericht zurückverwiesen und das Obergericht wird angewiesen, unter Bindung an die Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs in der Sache neu zu entscheiden“.

12. Die *Antragstellerin B***** brachte fristgerecht eine Beantwortung des Revisionsrekurses ein, in der sie beantragt, den Revisionsrekurs als unzulässig zurückzuweisen, „eventualiter als unberechtigt abweisen“.

13. Der Revisionsrekurs ist gemäss Art 62 Abs 1 AussStrG zulässig. Die in Abs 2 und 3 dieser Bestimmung normierten Ausnahmeregelungen kommen nicht zur Anwendung.

14. Der Rekurs ist auch berechtigt.

14.1. Die Rechtsmittelwerber berufen sich zur Frage ihrer Parteistellung und Rechtsmittellegitimation insbesondere auf die Entscheidungen StGH 2022/038 LES 2022, 194, StGH 2016/084 LES 2017, 125, StGH 2018/082 GE 2020, 177 und StGH 2023/021 sowie u. a. auf Art 141 Abs 1 PGR und § 9 StiftG. Da die dazu erstatteten inhaltlichen Ausführungen im Wesentlichen mit der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichts übereinstimmen, erübrigen sich detailliertere Ausführungen dazu an dieser Stelle.

14.2. Die Antragstellerin hält dem zusammengefasst entgegen, die Revisionsrekurswerber seien weder Antragsteller, noch Antragsgegner oder Legalpartei. Die Bestellung eines Beistands würde für sie keine starke Betroffenheit zur Folge haben, wie dies nach Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG erforderlich wäre. Aufgabe der bestellten Beiständin sei es, die Interessen der Stiftung zu wahren, und zu prüfen, ob der geltend gemachte Auskunfts- und Informationsanspruch zu Recht bestehe oder nicht. Diese Ansprüche richteten sich nur gegen die Stiftung und nie gegen deren (ehemalige) Organe. Die Beiständin habe nicht Verantwortlichkeitsansprüche oder sonstige Ansprüche gegen die Rechtsmittelwerber zu prüfen. Deshalb sei auch die von ihnen zitierte Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs hier nicht anzuwenden. Es sei nicht

zweckmässig oder prozessökonomisch, den ehemaligen Organen bei einfachen Informations- und Auskunftersuchen Parteistellung zuzuerkennen. Die Sachlage sei weder komplex noch kompliziert. Vielmehr würden ehemalige Organe mit aussichtslosen und zeitintensiven Rechtsmitteln versuchen, die Bestellung eines Beistands zur Prüfung von Auskunfts- und Informationsansprüchen unnötig in die Länge zu ziehen. Die Rechtsmittelwerber seien bisher am Verfahren nicht in relevanter Weise beteiligt gewesen. Entgegen deren Ausführungen gehe es nicht um Verantwortlichkeitsansprüche, zu deren Prüfung die Beiständin nicht einmal die Kompetenz habe. Sollte die Einsichtnahme in die Stiftungsunterlagen Unregelmässigkeiten zutage bringen, müssten die Rechtsmittelwerber einen neuen Antrag auf Erweiterung der Kompetenzen der Beiständin stellen. Verfassungsmässig gewährleistete Rechte der Rechtsmittelwerber seien nicht verletzt worden.

14.3. In seiner Entscheidung vom 27.06.2023 zu StGH 2023/021 GE 2024, 1 Erw 3.5 hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, dass das Informationsrecht der Begünstigten zentral für die Durchführung der Foundation Governance bei nicht der staatlichen Aufsicht unterstehenden Stiftungen ist. Dank diesem Informationsrecht können die Begünstigten die Tätigkeit einer solchen Stiftung effektiv überwachen. Wenn sie Pflichtverstösse des Stiftungsrates feststellen oder jedenfalls vermuten, können sie dies dem für die Stiftungsaufsicht zuständigen Richter anzeigen. Dieser hat die Anzeige von Amts wegen zu prüfen und

erforderlichenfalls geeignete Aufsichtsmaßnahmen zu treffen. Deshalb erscheint eine zusätzliche Parteistellung der Begünstigten im Stiftungsaufsichtsverfahren zur Durchsetzung der Foundation Governance nicht notwendig. Tatsächlich sieht der Gesetzeswortlaut auch nach der an der Foundation Governance orientierten Stiftungsreform von 2008 keine Parteistellung der Begünstigten in Stiftungsaufsichtsverfahren vor. Im Zusammenhang mit der Komplexität von Verfahren betreffend Treuhänderbestellung führte der Staatsgerichtshof weiter aus, dass sich die von ihm zur Parteistellung von (ehemaligen) Organen im Beistandsbestellungsverfahren angestellten Erwägungen nicht ohne weiteres auf die Frage der Parteistellung von Begünstigten im Stiftungs- und Trustaufsichtsverfahren übertragen lassen. Während die Zahl von aktuellen und ehemaligen Stiftungsorganen oder Trustees immer überschaubar sein wird und sie meist auch gute Kenntnisse der inneren Vorgänge der Stiftung oder des Trusts haben werden, kann die Zahl der Begünstigten gross und ihre Möglichkeiten zur Aufklärung des relevanten Sachverhalts durchaus gering sein. Für die Beurteilung der Parteistellung ist nach dieser zitierten Entscheidung (vgl aber OGH in 07 HG.2021.140 GE 2024, 154 Erw 8.4. LES 2024, 37/1) auf allgemeine, einheitliche Kriterien und nicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen.

Zu StGH 2018/082 GE 2020, 177 Erw 3.3 hat der Staatsgerichtshof judiziert, dass ein Verfahren über eine Akteneinsicht im Zusammenhang mit einer gelöschten Stiftung als eigenständiges Verfahren zu qualifizieren ist, in dem auch die Stellung der Verfahrensbeteiligten sowie die materielle Berechtigung des Antrages separat und

unabhängig von der Behandlung der damaligen Antragstellerin im Verfahren über einen Beistand zu prüfen gewesen wären. Nachdem die damalige Beschwerdeführerin bis zur Löschung der Stiftung als deren Stiftungsrätin fungiert hatte und die Beistandsbestellung gerade die Prüfung allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber früheren Stiftungsräten umfasste, war diese vom entsprechenden Bestellungsverfahren jedenfalls in genügender Weise betroffen, um ihre Parteistellung im Lichte von StGH 2016/084 zu bejahen. Entsprechend wäre sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht als Partei des Verfahrens über die Bestellung des Beistandes zu qualifizieren gewesen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen ist auf die Stellung der Rechtsmittelwerber im Verfahren über die Bestellung eines Beistandes nach Art 141 Abs 1 PGR sowie speziell im Verfahren zur Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Geschäftspapiere nach Art 142 Abs 3 PGR zurückzukommen.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Gesetzgeber mit Art 141 Abs 1 PGR offensichtlich die Geltendmachung von Ansprüchen gegen gelöschte juristische Personen erleichtern wollte. Die von der Judikatur in strenger Anwendung von Art 2 AussStrG früher verlangten Voraussetzungen – Geltendmachung eines eigenen Rechts sowie direkte Betroffenheit in der eigenen Rechtsposition – lassen sich nicht sinnvoll auf eine antragstellende Partei in Beistandsbestellungsverfahren nach dieser Bestimmung anwenden. Es geht dabei nämlich darum, die fehlende Handlungsfähigkeit einer gelöschten

Verbandsperson zu beseitigen, damit diese ihre eigenen rechtlichen Interessen wahren kann. Rechte Dritter oder die Betroffenheit von unter Umständen antragstellenden Parteien spielen von vornherein keine Rolle. Als Ausgleich zum engen Gesetzeswortlaut von Art 2 AussStrG soll nach der vergleichbaren Judikatur in Österreich den sich daraus ergebenden Defiziten in besonders augenscheinlichen Fällen durch gelegentliche Einräumung der Parteistellung pragmatisch abgeholfen werden. Dies gilt nicht nur für das Interesse des jeweiligen Betroffenen, sondern ebenfalls zur Abdeckung weiterer privater und auch öffentlicher Interessen, beispielsweise zum Ausgleich von Kontrolldefiziten bei der (österreichischen) Privatstiftung. In seiner Entscheidung zu StGH 2019/061 präzisierte der Staatsgerichtshof die Argumente zu StGH 2016/084 LES 2017, 125 im Zusammenhang mit der Bestellung eines Beistandes dahin, dass mit der Bezugnahme auf „ehemalige Organe“ auch die Organe einer gelöschten juristischen Person erfasst waren. Es waren damit aber nicht jegliche früheren Organe gemeint. Die „starke Betroffenheit“ habe jedenfalls zwangsläufig eine zeitliche Komponente, welche gerade aus Rechtssicherheitsüberlegungen nicht ausser Acht gelassen werden dürfe. An die Beteiligtenstellung als Legitimationsvoraussetzung zur Antragstellung gemäss Art 141 Abs 1 PGR dürfen keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden. Jedenfalls darf gerade keine unmittelbare Betroffenheit gemäss Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG verlangt werden. Daher genügt es für die Legitimation zur Antragstellung im Beistandsverfahren, wenn es sich bei der antragstellenden Partei um einen ehemaligen Stiftungsrat handelt, welcher diese Funktion

bis zur Löschung ausübte. Ob die Antragslegitimation eines ehemaligen Stiftungsrats bei einer früheren Demission trotzdem bejaht werden kann, wenn dieser mit Verantwortlichkeitsansprüchen rechnen müsse, wurde damals offengelassen. Alle Aktivansprüche gelöschter Gesellschaften bringen ein Element der Gefahr von Verantwortlichkeitsansprüchen mit sich, weil Organe, die es unterlassen haben, Aktivansprüche für eine Struktur geltend zu machen, für diese Versäumnisse zur Verantwortung gezogen werden könnten. Eine starke Betroffenheit muss auch für Begünstigte angenommen werden, die im Zeitpunkt der Löschung der Stiftung Begünstigungsberechtigte waren. Offengelassen wurde seinerzeit, ob die starke Betroffenheit auch bei einer Ermessensbegünstigung oder einer blossen Anwartschaftsberechtigung zu bejahen wäre. Mit diesen einschränkenden Kriterien für das zusätzliche Erfordernis der „starken Betroffenheit“ neben der von Art 141 Abs 1 PGR von vornherein verlangten Stellung als Verfahrensbeteiligter ist auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der österreichische Gesetzgeber des AussStrG 2005 eine „uferlose Anerkennung von Verfahrensparteien“ offenkundig nicht wünscht (vgl zu alldem StGH 2022/038, GE 2022, 337).

In der zitierten Entscheidung StGH 2016/084 LES 2017, 125 hat der Staatsgerichtshof betont, dass es im Interesse der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung wünschenswert ist, wenn ebenfalls die Organe einer juristischen Person oder Treuhänderschaft – oder wie der damaligen Verfahrenslage entsprechend nach deren Liquidation, deren frühere Organe – die

Möglichkeit haben, ihre Sicht der Dinge auch in das Verfahren einzubringen, da sie Wesentliches insbesondere zur Klärung des Sachverhalts beitragen können. Zum anderen sind aktuelle oder ehemalige Organe im Ergebnis durchaus schon von einem Verfahren über die Bestellung eines Beistands zwangsläufig stark betroffen. Solche Verfahren sind auch häufig höchst kontrovers. Es ist daher auch im Lichte des Rechtsfriedens problematisch, wenn solche aktuellen oder ehemaligen Organe keine Möglichkeit zur Stellungnahme haben. In Abwägung der betroffenen, unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen hat der Staatsgerichtshof daher zu StGH 2016/084 eine Änderung der Rechtsprechung dahin vorgenommen, dass die zuletzt zitierte Bestimmung des AussStrG insoweit grosszügiger handzuhaben ist, als den Organen einer juristischen Person oder Treuhänderschaft (oder deren früheren Organen) auch schon im Verfahren über die Bestellung des Beistandes Parteistellung zukommt. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, als der Gefahr einer übermässigen Verfahrensverzögerung im Zusammenhang mit der Praxisänderung entgegengewirkt werden kann, in dem der Beschwerde gegen die Beistandsbestellung gemäss Art 44 AussStrG die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

14.4. Daraus lässt sich allgemein zunächst – entgegen den Ausführungen in der Rechtsmittelbeantwortung – ableiten, dass auch in diesem Verfahren zum Ausgleich gewisser Kontrolldefizite (dazu noch unten) und zu einer verbreiterten Sicht auf für die Entscheidung wesentliche Sachverhalte auch eine gewisse Ausdehnung des Verfahrens auf weitere

Verfahrensbeteiligte, die sich aber – wie auch das vorliegende Verfahren zeigt – durchaus in einem engen Rahmen bewegt, gerechtfertigt ist und für sich die Bestellung eines Beistands nicht ungerechtfertigt verkompliziert.

Davon ausgehend kann, wie in StGH 2022/038 unter Erw 2.10 aE judiziert, auch für das vorliegende Verfahren das Erfordernis einer unmittelbaren Betroffenheit der Rechtsmittelwerber gemäss Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG verneint werden. So wie im Vergleichsfall waren nämlich beide Rechtsmittelwerber bis zur Beendigung der A**** Foundation Mitglieder des Stiftungsrats.

An sich zutreffend ist der Einwand der Antragstellerin, dass die vom Erstgericht bestellte Beiständin nicht damit beauftragt wurde, Verantwortlichkeitsansprüche oder sonstige Ansprüche gegen die ehemaligen Stiftungsräte und damit Umstände zu prüfen, die die Annahme einer Parteistellung dieser Personen schon für sich rechtfertigen könnten. Vielmehr geht es hier um die Einsichtnahme in Geschäftsbücher und -papiere nach Art 142 Abs 3 PGR, für die die Antragstellerin ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen muss.

Schutzzweck dieser Bestimmung ist es unter anderem, Gläubigern, aber auch sonstigen Anspruchswerbern, Hilfestellung zu geben, ihre Forderung gegen die Verbandsperson durchzusetzen. Macht ein Stiftungsbegünstigter das Einsichtsrecht nach Art 142 Abs 3 PGR geltend, so ist § 9 StiftG mit zu berücksichtigen.

Von einem schutzwürdigen Interesse eines Begünstigten ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn er gegenüber der Stiftung vor ihrer Auflösung ein Einsichts- und Informationsrecht im beantragten Umfang nach § 9 StiftG gehabt hätte. Diese Bestimmung vermittelt den Begünstigten grundsätzlich auch ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und -papiere der Stiftung in der Phase nach der Bestellung eines Beistandes nach Art 141 Abs 1 PGR. Ob ein schutzwürdiges Interesse besteht, ist durch Abwägung der geltend gemachten Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der betroffenen gelöschten Verbandsperson auf Weitergewährung des Geheimnisschutzes zu eruieren. Dabei ist zu beachten, dass der Geheimnisschutz einer gelöschten Verbandsperson deutlich geringer als jener einer noch existenten Verbandsperson ist. Das geltend gemachte Interesse muss dem Interesse der Verbandsperson auf Geheimhaltung überwiegen. Die gelöschte Verbandsperson muss dabei zur Wahrung ihrer Interessen unter anderem durch einen Beistand nach Art 141 PGR vertreten sein. Die betroffene Verbandsperson ist am Verfahren zu beteiligen, sodass für sie ein unabhängiger Vertreter (Kurator oder Beistand) zu bestellen ist, der die Interessen der betroffenen Verbandsperson wahrnimmt. Der spezifischen Wahrnehmung ihrer Interessen bedarf es hier im Gegensatz zum Verfahren auf Bestellung eines Beistandes oder Nachtragsliquidators deswegen, weil im Falle der Gewährung der Bucheinsicht die Geheimhaltungsinteressen der Verbandsperson verletzt werden. Im Falle der Bestellung eines Beistandes gemäss Art 141 PGR oder eines Nachtragsliquidators soll hingegen bloss eine unabhängige

Person, die ausschliesslich zur Wahrung der Interessen der betroffenen Verbandsperson verpflichtet ist, bestellt werden. Dadurch gelangen weder interne Informationen der Verbandsperson an den Antragsteller, noch werden ihre Interessen sonst wie verletzt (vgl dazu *Roth in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht S 457-460).

14.5. Daraus ergeben sich für dieses Verfahren zwei wesentliche Aspekte:

Zum einen ist die Verbandsperson, auch wenn sie gelöscht oder beendet ist und ihr Geheimnisschutz für diesen Fall geringer eingeschätzt werden sollte, doch in ihrem Interesse an der Geheimhaltung zu schützen. Zum anderen ist die Verbandsperson im Verfahren über die Bestellung eines Beistandes nicht in einer Weise vertreten, dass ihre Interessen in diesem Verfahren selbst geschützt werden. Der bestellte Beistand kann diese Interessen erst ab dem Zeitpunkt wahrnehmen, in dem seine Bestellung (allenfalls unter Bedachtnahme auf Art 44 AussStrG) wirksam wird. Das bedeutet, dass auch in einem Verfahren nach Art 142 Abs 3 PGR ein strukturelles Kontrolldefizit besteht, das im Interesse der Verbandsperson, aber auch im öffentlichen Interesse, abgedeckt werden sollte (vgl dazu StGH 2022/038 Erw 2.6). Die Bestellung eines Kurators nach § 8 ZPO (allenfalls in dessen sinngemässer Anwendung) kann schon deshalb nicht als Ausgleich eines Kontrolldefizites dienen, weil ein solcher Kurator nur auf Antrag der Gegenseite zu bestellen wäre. Vielmehr kommt hier der bereits zu StGH 2016/084 angesprochene Gedanke ins Spiel, ehemalige Organe einer juristischen Person, bei

denen es sich – wie erwähnt – in den meisten Fällen um wenige Personen handelt, auch im Interesse der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung als Verfahrensbeteiligte heranzuziehen, die demnach auch die Möglichkeit haben, ihre Sicht der Dinge, die häufig mit jener der gelöschten Verbandsperson übereinstimmen wird, in das Verfahren einzubringen und damit Wesentliches zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

Schliesslich soll das Recht auf Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen den betreffenden Personen Hilfestellung geben, ihre Forderung gegen die Verbandsperson durchzusetzen. Die Antragstellerin führt in ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz stark zusammengefasst auch aus, dass möglicherweise Unregelmässigkeiten und damit zu kontrollierende Vorgänge dazu geführt hätten, dass die beendigte Stiftung zuletzt über kein Vermögen mehr verfügt habe, was sich wiederum zum Nachteil der Antragstellerin ausgewirkt habe. Offenbar zur Aufklärung dieser Ungereimtheiten wurde der Antrag auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und -papiere gestellt. Sollten diese Behauptungen tatsächlich zutreffen, so steht natürlich im Raum, dass die Antragstellerin allenfalls erwägt, die ihr entgangenen vermögensrechtlichen Werte möglicherweise auch gegen die letzten Stiftungsräte der gelöschten Verbandsperson geltend zu machen. Wenngleich nach den vorstehenden Ausführungen dieses Verfahren von einem allenfalls erst in weiterer Folge einzuleitenden Verfahren auf Bestellung eines Beistandes zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen ehemalige Stiftungsräte zu unterscheiden ist, so sah der

Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2022/038 Erw 2.12 das Argument der damaligen Beschwerdeführer als berechtigt an, dass allen Aktivansprüchen gelöschter Gesellschaften ein Element der Gefahr von Verantwortlichkeitsansprüchen innewohnt, weil Organe, die es unterlassen hätten, Aktivansprüche für eine Struktur geltend zu machen, für diese Versäumnisse zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Diese Überlegungen kommen auch hier zum Tragen und führen dazu, jedenfalls den zuletzt tätig gewordenen Stiftungsräten der gelöschten oder beendigten Verbandsperson schon im jetzt eingeleiteten Verfahren Parteistellung zu gewähren, weil bereits dieses dazu dienen kann, die Grundlagen für die Verfolgung von Verantwortlichkeitsansprüchen hervorzubringen. Damit sind die Revisionsrekurswerber aber auch als von diesem Verfahren stark betroffene Personen zu bezeichnen, die ihre Beziehung zu diesem Verfahren erforderlich macht.

14.6. Dem Fürstlichen Obergericht ist damit nicht darin zuzustimmen, dass die vorliegend zu prüfende Frage der Beistandsbestellung die Rechtssphäre der vormaligen Stiftungsräte in keiner Weise berühre und sie damit nicht in ihrer rechtlich geschützten Stellung unmittelbar betroffen seien. Ebenso wenig kann damit dem Argument uneingeschränkt gefolgt werden, sie seien im Hinblick auf die Beendigung der Stiftung nicht mehr dazu berufen, Interessen derselben geltend zu machen.

15. In Stattgebung des Revisionsrekurses war daher der bekämpfte Beschluss im Umfang seiner Anfechtung (betreffend den Beschluss ON 6 und die

Zurückweisung der Rekursbeantwortung ON 26) aufzuheben und dem Fürstlichen Obergericht die (mit Bezug auf ON 26 allenfalls nur im Kostenpunkt; vgl RIS-Justiz RS0124565; OGH 09.02.2024 03 CG.2019.11 GE 2024, 138 Erw 10 u.a.) neuerliche Entscheidung darüber unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufzutragen. Eine Erörterung der weiteren im Revisionsrekurs vorgetragenen Argumente ist daher nicht mehr erforderlich.

16. Da in diesem Fall wegen der aufhebenden Entscheidung noch nicht abzusehen ist, wer letztendlich in diesem Verfahren über die Bestellung eines Beistandes obsiegen wird, sodass die Voraussetzungen für die Prüfung des Kostenersatzes nach Art 78 AussStrG fehlen, war mit Bezug auf die Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs ein Kostenvorbehalt auszusprechen (vgl *Obermaier*, Kostenhandbuch⁴ Kapitel 4 Rz 4.62).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04. Oktober 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 141, 142 Abs 3 PGR: Parteistellung von ehemaligen Stiftungsräten im Verfahren über die Bestellung eines Beistandes, der die beendigte Stiftung bei der Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Geschäftspapiere vertritt.